

# GEMEINDE UERKHEIM

## Gemeindeversammlung

Freitag, 13. Juni 2025, 19.30 Uhr, in der Turnhalle

---

### Traktandenliste / Ausführliche Botschaft

**Im Gemeindehaus liegen für Sie bereit:**

#### **Zum Bezug**

(kann auch telefonisch angefordert oder auf unserer Homepage eingesehen werden, 062 / 739 55 20 oder [www.uerkheim.ch](http://www.uerkheim.ch))

- detaillierte Traktandenliste sowie Traktandenliste in Kurzform
- Kurzprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024
- Rechnung 2024, inklusive Bevölkerungs-Mitteilung zur Jahresrechnung 2024 sowie zum Steuerabschluss 2024
- Monatsbulletins 2024
- Kreditabrechnung "Einbau Siebrechen" (Abrechnungsübersicht)
- Akten zum Verpflichtungsgeschäft für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung
- Akten zum Verpflichtungsgeschäft für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP)

#### **Zur Einsichtnahme**

(ab sofort, resp. mindestens vom 30. Mai 2025 bis 13. Juni 2025)

- detaillierte Traktandenliste sowie Traktandenliste in Kurzform
- Kurzprotokoll und ausführliches Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024
- Rechnung 2024 – Belege (bei Bedarf), inklusive Bevölkerungs-Mitteilung zur Jahresrechnung 2024 sowie zum Steuerabschluss 2024
- Monatsbulletins 2024
- Kreditabrechnung "Einbau Siebrechen" (Abrechnungsübersicht/Details)
- Akten zum Verpflichtungsgeschäft für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung
- Akten zum Verpflichtungsgeschäft für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP)

Diese detaillierte Traktandenliste wird wie in den vergangenen Jahren auf der Homepage publiziert und in gedruckter Form am Schalter der Gemeindekanzlei zum Bezug bereitgelegt. Bei Bedarf kann die detaillierte Traktandenliste auch zur Zustellung per Post oder per E-Mail bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Gleiches gilt für die Gesamtrechnung 2024.

# G E M E I N D E U E R K H E I M

## Bemerkungen / Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

---

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 und steht bei Fragen oder Unklarheiten zu den nachfolgend ausführlich dargelegten Traktanden jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachfolgend wird auf die kurz zusammengefassten Rechte der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung verwiesen:

### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» ausgeübt.

### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» zu erfolgen.

### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Einbürgerungsgeschäften muss bei jedem Antrag vorgängig separat entschieden werden, ob geheim abzustimmen ist oder nicht. Es ist nicht zulässig, in einem Reglement oder einem generellen Beschluss die geheime Abstimmung für alle Einbürgerungsgesuche vorzusehen.

### **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (= 20 %) der Stimmberechtigten ausmacht.

# KURZÜBERSICHT TRAKTANDEN/ANTRÄGE

---

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024

---

**Antrag**

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

---

2. a) Bestätigung des Rechenschaftsberichts 2024

---

**Antrag**

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 sei in Form der Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates gemäss den Informationen in den Gemeindenachrichten Januar bis und mit Dezember 2024 sowie den mündlichen Ausführungen, resp. Ergänzungen des Gemeindevorstandes zum Geschäftsjahr 2024 an der Versammlung, zu bestätigen, und somit zu verabschieden.

---

2. b) Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde

---

**Antrag**

Die Finanzkommission wird zur Rechnung 2024 den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

---

3. Genehmigung der Kreditabrechnung "Einbau Siebrechen beim Regenrückhaltebecken (ARA Uerkheim)" (*Verpflichtungskredit vom 14. Juni 2020, CHF 130'000.00*)

---

**Antrag**

Die Finanzkommission wird zu der Kreditabrechnung den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

---

4. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 380'000.00 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung)

---

**Antrag**

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 380'000.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung) sei zu genehmigen.

---

5. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 550'000.00 für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen

---

**Antrag**

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 550'000.00, zzgl. allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen sei zu genehmigen.

---

6. Verschiedenes und Umfrage

---

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen.



# G E M E I N D E U E R K H E I M

## AUSFÜHRLICHE TRAKTANDENLISTE

für die Gemeindeversammlung

vom Freitag, 13. Juni 2025,

19.30 Uhr in der Turnhalle

---

### 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024

Von der letzten Gemeindeversammlung wird ein Kurzprotokoll mit den übrigen Versammlungsvorlagen auf der Homepage publiziert. Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das ausführliche Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht auf der Homepage [www.uerkheim.ch](http://www.uerkheim.ch) publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

### 2. Bestätigung des Rechenschaftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung 2024

#### 2. a) Rechenschaftsbericht

Für das Jahr 2024 wurde, wie bereits in den vergangenen Jahren, kein separater Rechenschaftsbericht des Gemeinderates erstellt. Es wird grundsätzlich auf die Monatsbulletins verwiesen, welche allesamt in die Haushaltungen verschickt wurden und auf der Homepage der Gemeinde Uerkheim eingesehen werden können. Es hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, die Bevölkerung zeitnah unter dem Jahr mit Informationen zu bedienen. Die Bulletins liegen nochmals zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende wird anlässlich der Gemeindeversammlung ergänzende Informationen zu aktuellen Themen an die Versammlungsteilnehmenden weitergeben.

Ein paar weitere Informationen werden nachfolgend festgehalten:

#### Gemeinderat

Ein Ziel der Amtsperiode 2022/25 - die Reduktion der Gemeinderatsgeschäfte – kann bis anhin als erfolgreich umgesetzt betrachtet werden. Dies auch Dank der per Anfang 2022 erfolgten Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung und der digitalen Sitzungs- und Rechnungsaufgabe, welche die digitale und papierlose Arbeit fördert.

Allgemeine Geschäfte	2022	2023	2024
Sitzungen	47	48	45
davon Auflagesitzung	20	23	17
Traktandierte Geschäfte	368	318	299
Protokollseiten	896	780	1'089

## Personal

- Alina Maier konnte im Sommer 2024 erfolgreich ihre Lehrabschlussprüfungen als Kauffrau abschliessen. Der Gemeinderat dankt Alina Maier für ihren Einsatz und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.
- Auch Takim Rechkoski konnte im Sommer 2024 seine Lehre als Unterhaltspraktiker EBA auf dem Gemeindebetrieb Uerkheim abschliessen. Sein Lehrverhältnis wurde im gegenseitigen Einvernehmen per 30. Juni 2024 aufgelöst.
- Noah Hug aus Schöffland hat seine Lehre auf der Gemeindeverwaltung Uerkheim als Kaufmann am 1. August 2024 gestartet. Das Lehrverhältnis wurde im gegenseitigen Einvernehmen per 31. Januar 2025 aufgelöst.
- Morteza Imani, welcher am 1. August 2024 seine Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ auf dem Gemeindebetrieb Uerkheim begann, musste das Lehrverhältnis per 14. Oktober 2024 aus gesundheitlichen Gründen auflösen.
- Salome Loosli aus Uerkheim wurde im Jahr 2024 als neue Lernende der Gemeindeverwaltung mit Lehrbeginn per 1. August 2025 gewählt. Der Gemeinderat heisst Salome Loosli bereits heute herzlich willkommen und freut sich auf die kommende Zusammenarbeit.

## Bevölkerungsstatistik

- Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nahm im vergangenen Jahr u.a. aufgrund kontinuierlich voranschreitender Bautätigkeiten im Gemeindegebiet wiederum moderat zu:
  - **2024 = 1'447**
  - 2023 = 1'435
  - 2022 = 1'407
  - 2021 = 1'393
- Der Gemeinderat geht in den nächsten Jahren weiter von einem stetigen und somit gesunden sowie tragbaren Zuwachs der Bevölkerung aus. Ein kontinuierliches, moderates Wachstum ist auch im Hinblick auf die finanzielle Tragbarkeit von Investitionen in die verschiedenen Infrastrukturanlagen wichtig.

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

### **Antrag:**

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 sei in Form der Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates gemäss den Informationen in den Gemeindenachrichten bis und mit Dezember 2024 sowie den mündlichen Ausführungen, resp. Ergänzungen des Gemeindeammanns zum Geschäftsjahr 2024 an der Versammlung, zu bestätigen, und somit zu verabschieden.

## 2. b) Jahresrechnung der Einwohnergemeinde

### Formelles

Die Rechnungsablage erfolgt nach den Weisungen der Finanzaufsicht Gemeinden über die Rechnungslegung HRM2 (in Kraft seit 2014). Die detaillierte Broschüre kann von der Homepage heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindekanzlei bestellt oder bezogen werden.

### Materielles

#### Ergebnisse steuerfinanzierte Rechnung

Die Zahlen der Einwohnergemeinderechnung (ohne Spezialfinanzierungen) präsentieren sich wie folgt:

Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 215'598.21 ab (Vorjahr Aufwandüberschuss von CHF 146'114.25). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 46'345.00.

Das wiederum negative Ergebnis war aufgrund der Vorjahreszahlen und der bereits im Jahr 2023 absehbaren Prognosen für die Rechnung 2024 somit zu erwarten. In erster Linie ist das vorliegende, unerfreuliche Resultat auf die markant höheren und weiterhin stetig steigenden von den Gemeinden zu tragenden Pflegefinanzierungskosten (+ CHF 78'069.25 gegenüber dem Vorjahr und + CHF 136'643.05 gegenüber dem Budget) zurückzuführen. Aufgrund der steigenden und intensiveren Betreuung der Fälle im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz sowie auch des Sozialhilfewesens erhöhten sich die gesamthaften Kosten, bestehend aus Aufwendungen des Bereichs Soziales Zofingen sowie der effektiven Auslagen im Bereich der materiellen Hilfe wie auch im Kindes- und Erwachsenenschutzwesens, gegenüber dem Vorjahr um + CHF 59'033.40 und + CHF 50'251.70 gegenüber dem Budget. Auch die Schulgelder für Berufsschulen fielen erwartungsgemäss höher aus als budgetiert (+ CHF 34'426.00) sowie die gemäss übergeordneter Gesetzgebung aufgrund des zugehörigen, kommunalen Rechtserlass von der Gemeinde vollumfänglich zu tragenden Unterstützungs-Leistungen an Familien i. S. Kinderbetreuungsgesetz (Vereinbarkeit Familie und Beruf) von CHF 33'209.40 gegenüber dem Budget.

Es konnten zudem keine speziellen Buchgewinne oder dergleichen, wie diese in den Vorjahren zu verzeichnen waren, erzielt werden.

→ Im Weiteren wird auf die detaillierten Erläuterungen in der Rechnungsbroschüre („Jahresrechnung 2024 – Einwohnergemeinde“) verwiesen.

#### Selbstfinanzierung steuerfinanzierte Rechnung

Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) zeigt auf, wie viele Mittel jeweils erwirtschaftet werden konnten, um Investitionen zu finanzieren. Die Zahlen präsentieren sich im **langjährigen Vergleich** zu den Vorjahresrechnungen wie folgt:

- 2007: CHF 147'726.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2008: CHF 116'583.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2009: CHF 77'456.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2010: CHF 280'646.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2011: CHF 378'207.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2012: CHF 228'902.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2013: CHF 366'429.40 (Steuerfuss 125 %)

- 2014: CHF 293'390.83 (Steuerfuss 125 %)
- 2015: CHF 200'502.55 (Steuerfuss 125 %)
- 2016: CHF 663'579.29 (Steuerfuss 125 %)
- 2017: CHF - 70'577.16 (Kosten Unwetter: CHF 665'600.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2018: CHF 238'623.51 (Kosten Unwetter: CHF 453'750.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2019: CHF 1'280'748.37 (davon Buchgewinn: CHF 463'440.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2020: CHF 631'202.66 (davon Beitrag Caritas: CHF 317'060.00) (Steuerfuss 122 %)
- 2021: CHF 803'501.46 (davon Buchgewinn: CHF 513'821.70) (Steuerfuss 119 %)
- 2022: CHF 262'197.46 (davon Buchgewinn: CHF 32'820.20) (Steuerfuss 119 %)
- 2023: CHF 44'728.58 (Steuerfuss 119 %)
- 2024: CHF 49'938.32 (Steuerfuss 119 %)

Der vorliegende Rechnungsabschluss fällt ernüchternd aus. Trotz des Bestrebens des Gemeinderates haushälterisch, sorgsam und vorausschauend mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen, und dem vorliegenden positiven Steuerabschluss, spricht einer guten Entwicklung auf der Einnahmeseite, wiegen die ständig, teilweise sehr schnell und markant ansteigenden nicht beeinflussbaren Auslagen schwer.

Der Gemeinderat hat bereits den alarmierenden Rechnungsabschluss 2023 zum Anlass genommen, um zusammen mit der Finanzkommission eine sorgfältige und umfassende Budgetplanung für das Jahr 2025 anzugehen. Daraus resultierend wurde fürs 2025 ein Budget mit einem marginalen Aufwandüberschuss vorgelegt, welches gleichzeitig eine Steuerfusserhöhung von 4 % von bisher 119 % auf neu 123 % vorsah. Das besagte Budget wurde von der Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 genehmigt und ist per Anfang 2025 in Rechtskraft erwachsen. Der nun vorliegende Rechnungsabschluss 2024 widerspiegelt die bereits per Ende 2023 klar gewordenen Befürchtungen in umfassender Form. Die nicht beeinflussbaren Kosten steigen stetig und unaufhaltsam weiter an. Für den Gemeinderat Uerkheim stellt es weiterhin eine grosse Herausforderung dar, für die Bewältigung der vorgeschriebenen Transferaufwände besorgt zu sein. Der Gemeinderat hat dazu bereits vor geraumer Zeit klar Position bezogen und mehrmals auch gegenüber der Bevölkerung erklärt, dass weiterhin das Notwendige, wo irgendwie möglich, vom Wünschbaren zu trennen ist. Gleichwohl soll kein Investitionsrückstau generiert oder einfach nur noch «verwaltet» werden. Im Bereich der Rechnung der Einwohnergemeinde aber auch der Spezialfinanzierungen darf mit Blick auf die jeweiligen Finanzpläne festgestellt werden, dass sehr viele Arbeiten noch an die Hand zu nehmen sind.

### Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Die drei Spezialfinanzierungen (früher Eigenwirtschaftsbetriebe) schliessen wie folgt ab:

- |                       |                   |     |          |
|-----------------------|-------------------|-----|----------|
| • Wasserwerk          | Ertragsüberschuss | CHF | 3'203.46 |
| • Abwasserbeseitigung | Ertragsüberschuss | CHF | 5'792.13 |
| • Abfallwirtschaft    | Ertragsüberschuss | CHF | 1'021.66 |

Zur **Spezialfinanzierung Wasserwerk** gilt es festzuhalten, dass auch im Jahr 2024, analog dem Vorjahr, trotz der Budgetierung eines Aufwandüberschusses (- CHF 5'300.00) mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte. Aufgrund des langfristigen Ausfalls von Ressortvorsteher Andreas Ott selig, welcher aufgrund anhaltender Krankheit am 01.09.2024 verstorben ist, wurden die budgetierten Positionen im Bereich Wasserwerk nicht vollständig ausgeschöpft.

Die **Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung** konnte den Erwartungen entsprechend mit einem Ertragsüberschuss abschliessen. Budgetiert war auf dieser Position ein Ertragsüberschuss von CHF 800.00. Auch in diesem Bereich konnten aufgrund des vorerwähnten traurigen Ereignisses nicht alle Ausgabeposten wie ursprünglich geplant, verwendet resp. die damit verbundenen Arbeiten wie angedacht ausgeführt werden.

Die **Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft** schliesst, nachdem in den vorangegangenen beiden Jahren jeweils ein Aufwandüberschuss resultierte (zuletzt 2023: - CHF 3'603.87), erstmals wieder mit einem Ertragsüberschuss ab. Bereits bei der Beurteilung des Abschlussergebnisses des Jahres 2022 hat der Gemeinderat verschiedene Massnahmen getroffen, welche dafür Sorge tragen sollten, dass die Rechnung der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft ausgeglichen, resp. mit einem Ertragsüberschuss abschliessen kann. Diese Massnahmen zeigen nun ab dem Jahr 2024 Wirkung. Es wurde u.a. ein Häckseldienst eingespart (nur noch 2 Termine anstelle deren 3) und auch die Auflade- und Abfuhrmodalitäten bei der Grünabfuhr angepasst, womit Bauamtsstunden in diesem Bereich eingespart werden können. Zudem wurde darauf geachtet, dass die Entsorgungen in der Sammelstelle stets korrekt verrechnet und die daraus resultierenden Erträge ordnungs-, resp. turnusgemäss abgeliefert und demnach korrekt verbucht wurden.

Die Finanzkommission wird zur Rechnung 2024 den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

### 3. **Genehmigung der Kreditabrechnung "Einbau Siebrechen beim Regenrückhaltebecken (ARA Uerkheim)"**

#### Gesetzliche Bestimmungen

#### **Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz)**

##### § 88e

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

##### § 90f

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

##### § 90g

<sup>1</sup> Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

##### § 90h

<sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.

#### Ausführungen und Ergebnis der Kreditabrechnung

Die stimmberechtigte Bevölkerung hat mit Abstimmungsentscheid vom 14.06.2020 (Urnenabstimmung anstelle Gemeindeversammlung aufgrund der damals vorherrschenden Corona-Pandemie) einen Verpflichtungskredit über CHF 130'000.00 für den Einbau eines Siebrechens beim Regenrückhaltebecken (ARA Uerkheim) bewilligt.

Die Abteilung Finanzen hat die dazugehörige Kreditabrechnung ausgearbeitet und vorgelegt. Diese präsentiert sich wie folgt:

• <b>Bruttoanlagekosten</b>	<b>CHF 129'699.15</b>
(Ausgaben total: <b>CHF 120'003.20</b> , zzgl. bezogene Vorsteuern: CHF 9'695.95)	
• Kredit gemäss Volksentscheid vom 14.06.2020	CHF 130'000.00
• <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF 300.85</b>
• Einnahmen Total	CHF 0.00
• <b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF 120'003.20</b>

## Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Verpflichtungskredit

Auf eine Begründung wird verzichtet, da keine Abweichung besteht. Es werden jedoch folgende Erläuterungen festgehalten:

- Das im Jahr 2020 bewilligte Geschäfte konnte nach einer eingehenden Planungsphase per Ende 2023 zur Umsetzung beauftragt und im 2024 speditiv umgesetzt werden. Die beantragte Kreditsumme konnte eingehalten, resp. um CHF 300.85 oder um 0.23 % unterschritten werden.
- Der Betrieb des Siebrechens läuft soweit störungsfrei. Die groben Schmutzstoffe im Abwasser können durch den Siebrechen abgetragen und somit die Pumpenbelastung reduziert werden. Der Verschleiss der Pumpen wird so nachhaltig reduziert.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

#### **4. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 380'000.00 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung)**

##### Ausgangslage

Nutzungspläne sind nach dem Erfordernis der tatsächlich und rechtlich geänderten Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen (Planungspflicht nach Artikel 21 Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG, sowie §§ 13 und 30a Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, Baugesetz, BauG). Sie müssen im Interesse der Rechtssicherheit eine gewisse Planbeständigkeit aufweisen (Planungshorizont 15 Jahre, Artikel 15 RPG).

Die Gemeinde Uerkheim verfügt über einen Bauzonenplan - und Kulturlandplan aus dem Jahr 1994. Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde vom Grossen Rat am 17. Mai 1994 genehmigt.

Die Bau- und Nutzungsordnung wurde im Jahr 2000 gesamthaft überarbeitet und damals auf die übergeordneten Gesetzgebungen angepasst. Der Bauzonenplan wurde 2007 zusammen mit einer Teiländerung des Kulturlandplanes und der Bau- und Nutzungsordnung gesamthaft überarbeitet. Mit der Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung im Jahr 2018 erfolgte die Anpassung an die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB.

Damit hat die rechtskräftige Nutzungsplanung als Ganzes den vorgesehenen Planungshorizont von 15 Jahren stark überschritten und eine Gesamtüberprüfung ist dringend erforderlich. Die Planbeständigkeit betreffend IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen) ist zu beachten.

Die aktuell gültigen Planungsinstrumente sind teilweise somit zwischen 25 und 30 Jahre alt und müssen daher gemäss Raumplanungsgesetz zwingend und dringend revidiert werden. Der Gemeinderat hat diese Aufgabe umgehend an die Hand zu nehmen und daher das vorliegende Kreditgeschäft zu Handen der Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 zur Genehmigung vorzulegen.

##### Zielsetzung

Mit der nun vorgesehenen Totalrevision der Nutzungsplanung sollen in einer ersten Phase im Rahmen einer konzeptionell ausgerichteten Leitbildphase die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde erarbeitet und festgelegt werden. Dabei sind die aktuellen Fragestellungen und die Rahmenbedingungen der angestrebten Gemeindeentwicklung einzubeziehen, aber auch die zentralen Sachthemen zu umschreiben.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollen in einem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. Entwicklungsleitbild (REL) zusammengefasst werden. Für die beiden Weiler «Hinterwil» und «Neudorf», welche weiterhin im Richtplan des Kantons festgesetzt sind, gilt es ein Weilerkonzept nach Bundesrecht und den neuen Richtplanvorgaben zu erarbeiten und die bisherigen nutzungsplanerischen Regelungen zu den Weilern nun richtplankonform zu überarbeiten.

Eine weitere Grundlage für die Nutzungsplanungsrevision hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung der Gemeinde stellt der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) dar. Ziel eines KGV ist gemäss § 54a des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehrsaufkommen und den Verkehrskapazitäten. Entsprechend soll die Verkehrsentwicklung unter Einbezug aller Aspekte der Mobilität für die nächsten 10 bis 15 Jahre abgeschätzt werden.

Weitere Grundlagen sind zu aktualisieren, wie beispielsweise das Natur- und Landschaftsinventar und das Bauinventar mit Baudenkmälern von kommunaler Bedeutung. Gestützt auf das räumliche Entwicklungskonzept und die erwähnten, erarbeiteten Grundlagen soll in einer zweiten Phase die Überprüfung und Anpassung der rechtskräftigen Planungsinstrumente (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung BNO) erfolgen. Dabei müssen die relativ stark veränderten übergeordneten bau und planungsrechtlichen Grundlagen berücksichtigt werden. Es sind dies vor allem der kantonale Richtplan, das kantonale Baugesetz (BauG) und die kantonale Bauverordnung (BauV). Im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Nutzungsplanung wurden die Grundlagen und Hinweise der kantonalen Abteilung Raumentwicklung eingeholt, aus der die ortspezifischen Hinweise zur Gemeinde Uerkheim ersichtlich sind.

### Hauptphasen / Überblick über das wesentliche Vorgehen

Die Revision der Nutzungsplanung lässt sich grob in 4 Projekt Phasen (wobei Phase 3 und 4 zusammengehören) gliedern.

#### **Phase 1.1 – 1.3:**

Aufbau der Projektorganisation, Grundlagenbeschaffung und Situationsanalyse. Entwürfe Räumliches Entwicklungsbild (REL), Freiraumkonzept und Weilerkonzept sowie Entwurf Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV), danach Mitwirkungsverfahren, Vernehmlassung beim Kanton und der Region usw.

#### **Phase 2:**

Instrumente der Nutzungsplanung (Bau- und Nutzungsordnung BNO, Bauzonenplan BZP und Kulturlandplan KLP).

#### **Phase 3 und 4:**

Kantonale Vorprüfung, Mitwirkungsverfahren, Öffentliche Auflage.

#### **Phase 5:**

Beschluss Gemeindeversammlung, anschliessend Genehmigungsverfahren Kanton.

Die Details zu den einzelnen Arbeitsschritten können der öffentlichen Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 entnommen werden. Es wird dazu auf die Aufgabenanalyse und das Vorgehenskonzept der Flury Ingenieure AG verwiesen.

## Terminplan (Grobplanung, ungefährer Fahrplan)

### **REL (Entwicklungskonzept/Entwicklungsleitbild) und Entwurf Nutzungsplanung**

- Studium Grundlagen, Situationsanalyse circa 5 - 6 Monate
- Entwurf REL circa 6 – 8 Monate
- Mitwirkung, kantonale Stellungnahme REL circa 4 - 6 Monate
- Überarbeitung REL und Beschluss Gemeinderat circa 5 Monate
- Entwurf Nutzungsplanung circa 6 - 10 Monate

#### **Dauer Phase 1 bis 2**

**ca. 26 – 35 Monate**

### **Formelles Verfahren**

- Mitwirkung und kantonale Vorprüfung circa 8 – 12 Monate
- Öffentliche Auflage, Gemeindeversammlung circa 8 – 12 Monate

#### **Dauer Phase 3 bis 5**

**ca. 16 – 24 Monate**

Die Abläufe im formellen Verfahren sind abhängig von Dritten bzw. externen Faktoren (u.a. kantonale Behörden und Bevölkerung) und deshalb schwer vorherzusagen. **Alle Zeitangaben beruhen auf Erfahrungswerten und stellen den optimalen Planungsverlauf dar.**

## Projektgrundlage

Die vorliegende Projektgrundlage basiert auf eingeholten Richtofferten von erfahrenen Planungsbüros sowie einer vertieften Kostenermittlung durch die Flury Ingenieure AG, Seon. Die dazugehörige ausführliche Richtofferte inklusive Auftragsanalyse liegen in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 mit auf. Die für das vorliegende Geschäft ebenfalls mit zu berücksichtigende Unterstützung beim Vergabe, resp. Submissions- und Vergabe-/Auftragsvergaben wurde ebenfalls aufgrund einer detaillierten Honorarofferte der Flury Ingenieure AG, Seon, ermittelt. Die Kostenzusammenstellung wird nachfolgend erläutert. Es gilt festzuhalten, dass die vorliegende Kostenzusammenstellung alle von der Abteilung Raumentwicklung geforderten Revisionsbelange abdeckt, inklusive optionaler Überprüfmöglichkeiten, welche in der Gesamtrevisionsplanung einen Mehrwert für die Gesamtplanung entfalten können (z. Bsp. Kommunalen Gesamtplan Verkehr [KGV], Aktualisierung Erschliessungsprogramm, Aktualisierung Natur- und Landschaftsinventar, Freiflächenplanung / Konzept, Überprüfung Sondernutzungspläne). Der Gemeinderat wird im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Gesamtrevision jeweils in Absprache mit dem gewählten Planungsbüro sowie der dazugehörigen Kommission sorgfältig überprüfen, ob die optionalen Planungsinstrumente mit umgesetzt werden sollen oder darauf verzichtet werden kann. Es wird darauf geachtet, dass nur Prüfpunkte umgesetzt und mit beauftragt werden, welche auch effektiv einen Mehrwert für die Gemeinde Uerkheim entfalten können, resp. werden.

## Kostenübersicht / Kostenzusammenstellung (Detail)

Für die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Erstellung REL, Kommunalen Gesamtplan Verkehr KGV, Weilerplanung sowie Aktualisierung Natur- und Landschaftsinventar

- **Honorar Raumplanungsbüro, Fachplaner:** CHF 248'710.00  
Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. REL, Weilerplanung, KGV, Erschliessungsprogramm, Aktualisierung Natur- und Landschaftsinventar, Freiraumplanung, Überprüfung Sondernutzungspläne

- **Sitzungsgelder Planungskommission** CHF 10'000.00

- **Druckkosten, Publikationen** CHF 4'500.00

- **Einwendungsverfahren** CHF 20'000.00

**Zwischentotal 1** **CHF 286'210.00**

- Externe Unterstützung im Vergabe- und Submissionsverfahren sowie der definitiven Planerwahl, inkl. Aufarbeitung detaillierte Auftragsanalyse zu Händen Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 CHF 21'630.40

**Zwischentotal 2** **CHF 307'840.40**

Zzgl. Reserve für Unvorhergesehenes (+ 20 %) und Rundungsdifferenz CHF 72'159.60

**Total Kreditantrag** **CHF 380'000.00**

## Finanzplanung

Die aktuelle Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinde Uerkheim, 2025 bis 2034, erlassen vom Gemeinderat am 03.09.2024 sieht die Einholung eines Verpflichtungskredites von CHF 400'000.00 im Jahr 2025 vor. Die jährlichen Ausgaben wurden bis und mit dem Jahr 2029 angedacht, was sich mit der vorgenannten Terminplanung grundsätzlich deckt. Die zu beantragende Kreditsumme beläuft sich nunmehr aufgrund der vorgenommenen Auftragsanalyse auf CHF 380'000.00. Die Finanzplanung wird dementsprechend angepasst. Die Abschreibedauer für die schlussendlich angefallenen Nettoinvestitionen im vorliegenden Gesamtrevisionsverfahren beläuft sich auf 10 Jahre (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanung). Auch dieser Umstand wird in der zukünftigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt.

## Folgekosten

Gemäss § 90g GG sind Verpflichtungskredite, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu Umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskrediten und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung.

Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen. Der Anhang Nr. 1 zur FiV regelt die Anlagekategorien und die Abschreibedauer gemäss § 20 Abs. 2 FiV.

Im vorliegenden Fall (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanungen) beträgt die Abschreibedauer 10 Jahre (jährlich somit rund CHF 38'000.00). Die Verzinsung wird mit dem

aktuell geltenden Hypothekarischen Referenzzinssatz von 1.50 % (Verweis auf Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Zinssatz gültig seit 04.03.2025, unverändert ab 04.03.2025) aufgerechnet. Somit sind die Kapitalfolgekosten, bestehend aus dem Abschreibungs- und dem Zinsanteil, welche mit der Aktivierung, die ein Jahr nach der Fertigstellung der Planungsarbeiten erfolgt, mit jährlich ca. CHF 40'900.00 auszuweisen.

Die Berechnung Kapitalfolgekosten gestaltet sich dabei wie folgt:

*Abschreibungsanteil:*

*Kreditsumme (380'000) / Abschreibedauer (10 J) = CHF 38'000.00*

*zzgl.*

*Zinsanteil (Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben x gültiger Hypothekarischer Referenzzinssatz)*

*Kreditsumme / 2 (380'000 / 2 = 190'000.00) x Hyp. Ref.-Zinssatz (1.50 % - März 25) = CHF 2'850.00*

*zzgl. Rundungsanteil auf 100er genau (aufgerundet): + CHF 50.00*

*Total jährliche Kapitalfolgekosten max.: CHF 40'900.00.*

Die Betriebsfolgekosten berechnen sich im Grundsatz unter Berücksichtigung von § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) in Verbindung mit dem geltenden Handbuch Rechnungswesen des Kantons Aargau. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Kreditsumme, welche für reine Ingenieurhonorare sowie die Unterstützung der eigenen Betriebs- und Verwaltungsmitarbeitenden, verwendet wird. Es wird somit nicht in Tiefbauten, Hochbauten oder Mobilien investiert. Es darf somit festgehalten werden, dass grundsätzlich keine Betriebsfolgekosten anfallen. Einzig der in das normale Arbeitsvolumen des Gemeinderates und die normale Arbeitszeit fallende Aufwand der Verwaltung und des Betriebs sowie der externen Bauverwaltung, in Bezug auf die Umsetzung der neu festgelegten gesetzlichen Bestimmungen, kann hier erwähnt werden. Diese Aufwendungen fallen aber auch mit der Berücksichtigung der heutigen Bestimmungen an. Da diese Aufwendungen dabei sowieso in die normale Arbeitszeit fallen, kommt es in diesem Bereich zu keinen Folgekosten. Es fallen somit keine Betriebsfolgekosten an.

Wie im vorgehenden Abschnitt i.S. Betriebsfolgekosten erwähnt, fallen auch keine zusätzlichen Personalkosten an, resp. es müssen keine zusätzlichen Stellenprozente oder dergleichen für die Umsetzung der neu zu erarbeitenden Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung eingefordert, resp. beantragt werden.

- **Total ist somit mit jährlichen Folgekosten (Kapitalfolgekosten; Ohne Betriebs- und Personalfolgekosten [da nicht anfallend]) von rund CHF 40'900.00 zu Lasten der Einwohnergemeinde Uerkheim zu rechnen.**

Die Auswirkungen der anfallenden Folgekosten auf die Rechnung der Einwohnergemeinde Uerkheim sind in der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung bereits enthalten, resp. mit berücksichtigt und werden auch zu Handen der Aktualisierung der Aufgaben- und Finanzplanung zu Handen der Budgeterstellung für das Jahr 2026 sowie die Folgejahre weiter mit berücksichtigt. Zu Handen des laufenden Jahres wurde mit dem Budget 2025 eine Steuerrückkehrerhöhung von 4 %, von bis dato 119 % auf 123 % beantragt. Dabei wurde in der diesbezüglich zu Grunde liegenden Aufgaben- und Finanzplanung auch die aus diesem Geschäft resultierenden Folgekosten mit berücksichtigt. Aufgrund der vorliegenden Kreditgenehmigung besteht zukünftig somit kein direkter Zusammenhang in Bezug auf ein gegenüber der bisherigen Planung verändertes Rechnungsergebnis.

Weiteres Vorgehen nach Kreditgenehmigung

Die Weiterführung dieses Geschäfts wird umgehend nach rechtskräftiger Kreditgenehmigung an die Hand genommen. Es gilt dabei das Vergabeverfahren (Submission) voranzutreiben, und die Wahl des Planungsbüros, welches die Gemeinde Uerkheim im anspruchsvollen Gesamtrevisionsverfahren der Bau- und Nutzungsordnung unterstützen wird, umzusetzen. Vorab gilt es dazu die externe Unterstützung für dieses Vorhaben zu beauftragen, resp. dieser den entsprechenden Auftrags-Zuschlag zu erteilen. Nach der definitiven Festlegung der Planungsunterstützung gilt es eine Kommission zu bestellen, welche die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung begleitet. Der Gemeinderat wird die Bevölkerung über die jeweiligen Teilschritte stetig über die Gemeindenachrichten, die Gemeindewebseite, Aushänge sowie amtliche Publikationen auf dem Laufenden halten.

### Schlussfazit des Gemeinderates

Für die Entwicklung von Uerkheim ist die Revision der gesamten Nutzungsplanung von grosser Bedeutung, weshalb der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Kredit zur Genehmigung beantragt.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

#### **Antrag:**

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 380'000.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung) sei zu genehmigen.

## **5. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 550'000.00 für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen**

### Ausgangslage

Mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) vom 04.09.2007 werden die Gemeinden in § 22 zum Führen eines Abwasserkatasters über alle öffentlichen und privaten Anlagen verpflichtet. In § 44 steht dafür eine Frist von 8 Jahren festgeschrieben.

In der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, vom 14.05.2008; SAR 781.211) werden Minimalanforderungen des Abwasserkatasters definiert.

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG vom 24.01.1991) sind die Inhaber von Abwasseranlagen verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Anlagen regelmässig zu überprüfen. Nach § 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR vom 04.09.2007) und § 61 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR vom 14.05.2008) liegt die Aufsicht beim Gemeinderat.

Die Zustandsbeurteilung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden im Generellen Entwässerungsplan (GEP) erfasst. Die Gemeinde Uerkheim, resp. die Abwasserbeseitigung Uerkheim weist im Bereich der Zustandsaufnahme und der Zustandsbeurteilung sowie der Nachführung des Abwasserkatasters in Bezug auf die vorgenannten Gesetzgebungen sowie den einzuhaltenden Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung ein Defizit aus. Bis anhin wurde die Erfassung, Verwaltung und Nachführung des Leitungskatasters der privaten

Seite 14 von 20

Entwässerungsanlagen der Gemeinde Uerkheim lediglich und dabei in nicht umfassender Art und Weise im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren von Neubauten oder Umbauten von Liegenschaften eingefordert. Aufgrund dessen sind im Leitungskataster der Gemeinde Uerkheim die Versickerungsanlage und Hausanschlussleitungen nur zu einem kleinsten Bruchteil erfasst. Es gilt daher den rechtlichen Grundlagen Sorge zu tragen resp. zum jetzigen Zeitpunkt die rechtlich geforderten Aufnahmen und Katasterplan-Nachtragungen an die Hand zu nehmen.

### Projektumsetzung

Gemäss kantonaler Vorgabe der Abteilung für Umwelt sind sämtliche Leitungen der Liegenschaftsentwässerung (Schmutz-, Misch- und Sauberwasser) im Werkleitungskataster (Abwasser) zu erfassen. Da die Erfassung und Ortung der Leitungen zweckmässigerweise mittels Kanal-TV erfolgt, kann so auch der Zustand besser erfasst werden. Die Ortung der Liegenschaftsentwässerung dient dann zur Katasternachführung durch die Porta AG, Aarau, welche vom Gemeinderat mit der Nachführung des Abwasserkatasters betraut wurde. Anhand der Zustandserfassungen und mittels Kanal-TV kann ein allfälliger Sanierungsbedarf festgestellt werden.

Um die rechtlichen Vorgaben einhalten zu können, muss die erwähnten Aufnahmen und Zustandskontrollen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen werden. Dies betrifft für die Gemeinde Uerkheim ca. 500 Liegenschaftsanschlüsse, welche es zu untersuchen gilt. Die vorerwähnten, dafür vorgesehenen Aufnahmen, Auswertungen und Erarbeitungen der Massnahmenvorschläge sowie auch die stetige Nachführung des Katasters werden mindestens 2 bis 3 Jahre in Anspruch nehmen, eher mehr.

Der Gemeinderat hat diesbezüglich bei der Firma Porta AG, Aarau, eine Richtofferte für die umfassende Aufbereitung der gesetzlich geforderten Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerungen auf dem Uerkner Gemeindegebiet auf der Basis von Kanal-TV-Aufnahmen sowie die ständige Nachführung des Abwasserkatasters offerieren lassen. Die Kostenschätzung vom 05.02.2025 der Porta AG, Aarau, welche entsprechende Nachführungen schon in verschiedenen Gemeinden umgesetzt hat und somit ein fundiertes Wissen in diesem Bereich ausweist, zeigt einen Gesamtaufwand für die nötigen Aufbereitungsarbeiten von CHF 529'913.00 inklusive Mehrwertsteuer an. Da die nachfolgend detailliert erläuterten Arbeiten sich über mindestens 2 bis 3 Jahre, allfällig sogar über einen längeren Zeitpunkt, erstrecken werden, wird aufgrund der bei anderen Projekten gemachten Erfahrungen empfohlen, eine Reserve von bis zu 5 % miteinzurechnen. Die Detailberechnung wird nachfolgend ausführlich aufgezeigt.

### Umfang des Projekts / umzusetzende Massnahmen

Folgende Arbeiten sind im Zusammenhang mit der nötigen Aufarbeitung der Zustandserfassung und Leitungsortung zum Abwasserkataster, nach den geltenden Bestimmungen und Vorgaben des Generellen Entwässerungs-Planes umzusetzen:

- Befahrung und Ortung aller Liegenschaftsentwässerungen (Kanalisationshausanschlüsse) im Gemeindegebiet (ausgenommen die bereits erfassten oder sanierten Hausanschlüsse aus Baugesuchen und Umbauten).
- Digitalisierung der erhaltenen Aufnahmedaten zu Händen des Abwasserkatasters.
- Nachführung der Liegenschaftsentwässerung im Abwasserkataster durch die Porta AG, Aarau.
- Auswertung der Befahrungs- und Ortungs-, resp. Zustandsdaten. Auswertung des Sanierungsbedarfes und Erarbeitung von Massnahmenvorschlägen mit Erstellung von Einzeldossiers pro Parzelle.

## Projektziel(e)

Mit der Umsetzung des einleitend, resp. vorstehend ausführlich beschriebenen Projekts will der Gemeinderat folgende Ziele erreichen:

- Fällige Erarbeitung des rechtlich geforderten Nachführungsstandes, resp. die Umsetzung und somit Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.
- Flächendeckende Zustandserfassung und Ortung der privaten Abwasseranlagen.
- Nachführung und dringend nötige Aktualisierung des Abwasserkatasters der Gemeinde Uerkheim auf den gesetzlich vorgeschriebenen Stand.
- Grundlagenbereitstellung für die Planung und Ausführung der nötigen Sanierungsmassnahmen an den privaten Leitungen. Wo Sanierungsbedarf besteht, hat die Gemeinde Uerkheim den Grundeigentümern die Sanierung der betroffenen Schmutzwasseranlagen aufzuerlegen, resp. zu verfügen. Dies um eine Verminderung von versickerndem Abwasser zu erreichen.

## Projektgrundlage

Bezüglich der Umsetzung des vorliegend erläuterten Projekts wird auf die vorgenannten Gesetzesartikel, im Speziellen aber auch auf das Infoblatt des Kantons Aargau «Werterhalt Ihrer privaten Abwasserleitungen», welches der öffentlichen Auflage zur Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 betreffend dieses Geschäft mit aufliegt, verwiesen.

## Kostenübersicht / Kostenzusammenstellung (Detail)

Die vorliegende Kostenschätzung der Porta AG, Aarau, ergibt folgende detaillierte Kostenzusammenstellung:

### **Position 1 /**

### **Aufnahmen und Ortung Liegenschaftsentwässerung sowie Nachführung Kataster**

Position	Beschreibung	Kosten/CHF
1.	Startsitzung mit Gemeinde, Grundlagenbeschaffung, Vorbereitungsarbeiten und Erstellen Befahrungskonzept, Etappenplan	3'240
2.	Ausarbeiten und Durchführung Submission, Offertvergleich, Vergabeantrag, Werkvertrag	3'430
3.	Begleitung der Kanal-TV-Aufnahmen und sichtbaren Bauteile, Schächte	12'030
4.	Digitalisierte Datenlieferung von KTV-Unternehmung an Katasterabteilung zur Katasternachführung; Nachführung Abwasserkataster von 500 Parz. à CHF 160 = ca. CHF 80'000	83'000
5.	Nebenkosten (2 % der Honorarsumme)	<u>500</u>
-/-	Zwischensumme	102'200
6.	MWST 8.1 % gerundet	<u>8'278</u>
<b>Total Position 1; Ingenieurhonorar; Aufnahme, Ortung und Nachführung Kataster</b>		<b>110'478</b>

**Position 2 /  
Kanalfernsehaufnahmen und Ortungsarbeiten**

Position	Beschreibung	Kosten/CHF
1.	Eingeholter Richtwert von mehreren Kanalfernseh-Fachfirmen: CHF 470 pro Hausanschluss. Dies entspricht bei ca. 500 aufzunehmenden Hausanschlüssen ca. CHF 235'000 exkl. MWST	235'000
2.	MWST 8.1 % gerundet	19'035
<b>Total Position 2; Kanalfernsehaufnahmen und Ortungsarbeiten bei ca. 500 Hausanschlüssen</b>		<b>254'035</b>

**Position 3 /  
Auswertung Kanalfernsehaufnahmen, Ermittlung Sanierungsbedarf, Massnahmenvorschläge (Sanierungsvorschläge), Erstellung Dossier pro Parzelle sowie abschliessende Nachführung des Abwasserkatasters**

Position	Beschreibung	Kosten/CHF
1.	Auswertung, Sanierungsbedarf ja/nein	n. Aufwand
2.	Massnahmenvorschläge	n. Aufwand
3.	Erstellung Dossier pro Parzelle	n. Aufwand
<i>Positionen 1. – 3. – nach Aufwand, ca. CHF 300 pro Parzelle (500)</i>		<i>150'000</i>
4.	Nebenkosten (2 % der Honorarsumme)	<u>3'000</u>
-/-	Zwischensumme	153'000
5.	MWST 8.1 % gerundet	<u>12'400</u>
<b>Total Position 3; Ingenieurhonorar; Auswertung K-TV-Aufnahmen, Ermittlung Sanierungsbedarf, Massnahmenerarbeitung, Dossieraufbereitung, Nachführung Abwasserkataster</b>		<b>165'400</b>

**Zusammenfassung der anfallenden Kosten / Ermittlung zu beantragende Kreditsumme**

- Position 1. Aufnahmen und Ortung Liegenschaftsentwässerung und Nachführung Abwasserkataster CHF 110'478
  - Position 2. Kanalfernsehaufnahmen und Ortungsarbeiten CHF 254'035
  - Position 3. Auswertung und Massnahmenvorschläge inkl. vollständiger Nachführung Abwasserkataster CHF 165'400
  - Zwischentotal inkl. MWST CHF 529'913
  - Zusätzliche Reserve für Unvorhergesehenes und Auslagen Mitarbeiter Betrieb und Verwaltung, CHF 20'087, oder ca. 3.65 % (Minimalreserve, Abdeckung interne Aufwendungen und Rundungsbetrag) CHF 20'087
- Kreditsumme im Total inkl. MWST (Bruttobetrag) CHF 550'000**

## Finanzplanung

Die Umsetzung des rechtlich, sprich von übergeordneter Stellen vorgeschriebenen, in Uerkheim noch zur Erledigung pendenten Arbeiten wurde bisher im Sinne eines pro memoria-Eintrages und da bis zum letzten Herbst hin die zur Ermittlung einer konkreten Kostenschätzung nicht an die Hand genommen wurde, mit einem geschätzten Aufwand von CHF 200'000 mit Umsetzungsziel 2025 bis 2027 geführt. Der nun vorliegenden Kreditermittlung, welche auf einer konkreten Bedürfnisabklärung, resp. auf der Grundlage der Klärung der geforderten Umsetzung zum Erreichen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorlagen basiert, ist zu entnehmen, dass der definitive Aufwand CHF 550'000.00 beträgt. Diese Kostenschätzung enthält nun auch die zu erwartenden Aufwendungen i.S. Auswertung der Sanierungsbedürftigkeit der Privatanlagen und die dazugehörigen Massnahmenvorschläge. Die ursprünglich zu Grunde liegende Finanzplanung, datiert vom 28.10.2024, wurde vom Gemeinderat mit Entscheid Nr. 2024-246 genehmigt. Die nächste Anpassung der Finanzplanung der Werke wird wiederum im Spätsommer bis Herbst 2025 erfolgen. Der vorliegende, zur Genehmigung beantragte Verpflichtungskredit wird dementsprechend in der Finanzplanung nachgeführt. Hierzu gilt weiter zu erwähnen, dass die auszuführenden Arbeiten nicht wie bis anhin der Anlagekategorie 4 (Kanal-/Leitungsnetze, Gewässerbauten) mit einer Abschreibedauer von 50 Jahren, sondern der Anlagekategorie 10 (Orts- und Regionalplanungen), verbunden mit einer Abschreibedauer von 10 Jahren zufällt. Dies entfaltet direkte Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen über einen verkürzten Zeitpunkt. Dieser Aspekt wird unter der Rubrik Folgekosten erweitert ausgeführt.

Die Auswirkung der vorliegenden Investition, resp. die damit verbundenen Folgekosten auf die Finanzplanung im Bereich Abwasserbeseitigung, resp. auf die Verbrauchs- und Anschlussgebühren entfaltet sich nicht direkt. Die verschiedenen, pendenten Arbeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung, resp. im Bereich der Generellen Entwässerungs-Planung gilt es umfassend zu prüfen. Der Gemeinderat hat sich diesbezüglich zum Ziel gesetzt, bis zum Ende dieses Jahres, spätestens bis Mitte 2026 die Überarbeitung aller Werkreglemente sowie die damit verbundenen Gebührentarife an die Hand zu nehmen. Die entsprechenden Abklärungen laufen bereits. Es soll eine nachhaltige Überprüfung der technischen sowie auch finanziellen Situation bei allen Werken (Abwasser, Abfallbeseitigung und Wasserversorgung) vorgenommen werden. Daraus resultierend kann auch fundiert ermittelt werden, ob es zu Gebührenanpassungen kommen muss oder die heutigen Gebühren beibehalten werden.

## Folgekosten

Gemäss § 90g GG sind Verpflichtungskredite, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu Umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskredite und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung.

Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen. Der Anhang Nr. 1 zur FiV regelt die Anlagekategorien und die Abschreibedauer gemäss § 20 Abs. 2 FiV.

Im vorliegenden Fall (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanungen) beträgt die Abschreibedauer 10 Jahre (jährlich somit rund CHF 55'000.00). Die Verzinsung wird mit dem aktuell geltenden Hypothekarischen Referenzzinssatz von 1.50 % (Verweis auf Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Zinssatz gültig seit 04.03.2025, unverändert ab 04.03.2025) aufgerechnet. Somit sind die Kapitalfolgekosten, bestehend aus dem Abschreibe- und dem Zinsanteil, welche mit der Aktivierung, die ein Jahr nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erfolgt, mit jährlich ca. CHF 59'200.00 auszuweisen.

Die Berechnung Kapitalfolgekosten gestaltet sich dabei wie folgt:

Abschreibungsanteil:

Kreditsumme (550'000) / Abschreibedauer (10 J) = CHF 55'000.00

zzgl.

Zinsanteil (Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben x gültiger Hypothekarischer Referenzzinssatz)

Kreditsumme / 2 (550'000 / 2 = 275'000.00) x Hyp. Ref.-Zinssatz (1.50 % - März 25) = CHF 4'125.00

zzgl. Rundungsanteil auf 100er genau (aufgerundet): + CHF 75.00

Total jährliche Kapitalfolgekosten max.: CHF 59'200.00.

Die Betriebsfolgekosten berechnen sich im Grundsatz unter Berücksichtigung von § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG, SAR 171.100) in Verbindung mit dem geltenden Handbuch Rechnungswesen des Kantons Aargau. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Kreditsumme, welche für reine Ingenieurhonorare sowie Kanalfernsehaufnahmen sowie die Unterstützung der eigenen Betriebs- und Verwaltungsmitarbeitenden, verwendet wird. Es wird somit nicht in Tiefbauten, Hochbauten oder Mobilien investiert. Es darf entsprechend festgehalten werden, dass grundsätzlich keine Betriebsfolgekosten anfallen. Einzig der in die normale Arbeitszeit fallende Aufwand des Betriebes und der Verwaltung in Bezug auf die Verfügung und Umsetzung der nötigen Sanierungsmassnahmen können hierzu aufgezeigt werden. Da diese Aufwendungen aber in die normale Arbeitszeit fallen, kommt es in diesem Bereich zu keinen Folgekosten. Es fallen somit keine Betriebsfolgekosten an.

Wie im vorgehenden Abschnitt i.S. Betriebsfolgekosten erwähnt, fallen auch keine zusätzlichen Personalkosten an, resp. es müssen keine zusätzlichen Stellenprozente oder dergleichen für die Umsetzung der mit dem zu beantragenden Kreditvolumen angedachten GEP-Massnahmen eingefordert, resp. beantragt werden.

- **Total ist somit mit jährlichen Folgekosten (Kapitalfolgekosten; Ohne Betriebs- und Personalfolgekosten [da nicht anfallend]) von rund CHF 59'200.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zu rechnen.**

Die Auswirkung der vorliegenden Folgekosten auf die Abwassergebühren, im Bereich der Anschluss- und Verbrauchsgebühren können aktuell nicht in abschliessender, resp. fundierter Art und Weise aufgezeigt werden. Der Gemeinderat hat sich diesbezüglich zum Ziel gesetzt, bei allen Werken (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) die bestehenden Reglemente und die dazugehörigen Gebührenerhebungen umfassend zu prüfen und neu verabschieden zu lassen. Dazu werden alle Finanzpläne der Werke anhand der jeweils aktuell vorliegenden Gegebenheiten angepasste und genau analysiert. Die daraus allfällig vorzunehmenden Gebührenerhöhungen werden dann in der Gebührenverfügung zu den einzelnen Reglementen mit aufgenommen und der stimmberechtigten Bevölkerung zur Prüfung, resp. mit Antrag um Genehmigung zu Händen einer nächsten Gemeindeversammlung (Ziel: Winter 2025 oder Frühjahr/Sommer 2025) vorgelegt. Aufgrund der im Bereich der Abwasserbeseitigung nachzuholenden Arbeiten im Sinne der diesbezüglich vorliegenden übergeordneten Gesetzgebung, kommen auf die besagte Spezialfinanzierung grössere Investitionsauslagen zu. **Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft Erhöhungen bei den Anschluss- und Verbrauchsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung vorgenommen werden müssen.** Dies würden der Gemeindeversammlung, wie bereits erwähnt, in naher Zukunft mitsamt der angepassten Werkreglemente inkl. Gebührentarife zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vorzulegenden Gebührentarife werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorab jeweils dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Auswirkungen zu Lasten der LiegenschaftseigentümerInnen betreffend die Umsetzung der Sanierungsverfügung im Falle eines gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Hausanschlusses können betraglich nicht fixiert werden. Diese fallen individuell und je nach Situation, der Art und Lage des Hausanschlusses, dessen Zustand, usw., aus. Bei nicht vorhandenem Sanierungsbedarf fallen diesbezüglich indes gar keine Kosten an. Der jeweilige Sanierungsaufwand wird ebenfalls mit separater Sanierungsverfügung den jeweils betroffenen Hauseigentümerschaften zugestellt, womit ebenfalls die Wahrung des rechtlichen Gehörs bewerkstelligt wird.

#### Terminplanung / weiteres Vorgehen nach Kreditgenehmigung

Die notwendigen Planungsarbeiten, sprich die dazugehörig zu aller erst vorzunehmenden Vergabearbeiten (Ingenieurarbeiten) werden nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungssentscheides vom 13.06.2025, gemäss den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB) umgesetzt. Anschliessend wird mit der beauftragten Fachfirma das weitere Vorgehen gemäss den Eckpunkten in der dargelegten Kostenzusammenstellung festgelegt und in Form einer verbindlichen Terminplanung zur Umsetzung erlassen. Die Arbeitsumsetzung, sprich die Erledigung der fälligen Aufnahme-, Ortungs- und Planungs- sowie Massnahme-Arbeiten wird innerhalb der nächsten 2-3 Jahre erfolgen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

#### **Antrag:**

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 550'000.00, zzgl. allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen sei zu genehmigen.

## **6. Verschiedenes und Umfrage**

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen aus der Ratsstube.

Anschliessend nimmt der Gemeinderat gerne Anliegen, Anfragen, Anmerkungen und Voten aus der Versammlung entgegen.

-----

Die Unterlagen zu den vorstehenden detailliert erklärten und ausgeführten Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 liegen spätestens von 30. Mai bis 13. Juni 2025 am Schalter der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Zudem können die besagten Daten und Fakten auf der Gemeindefwebseite ([www.uerkheim.ch](http://www.uerkheim.ch) - Rubrik Gemeinde – Gemeindeversammlung) eingesehen und soweit möglich und vorgesehen, heruntergeladen werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den vorliegenden Geschäften steht Ihnen die Gemeindekanzlei, Tel. 062 739 55 30, [kanzlei@uerkheim.ch](mailto:kanzlei@uerkheim.ch), jederzeit gerne zur Verfügung.

Zur Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 laden wir Sie freundlich ein.

Uerkheim, im Mai 2025

Der Gemeinderat